

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS)

Vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49),
zuletzt geändert durch Artikel V der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677)

Auf Grund des § 31 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 29 Abs. 6 Nr. 6, § 40 Abs. 6, § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322, 333), wird bestimmt:

Inhaltsübersicht

Teil I

Ausbildung in der Fachoberschule

Kapitel 1

Ausbildungsziel, Bildungsgänge, Stundentafeln

- § 1 Ausbildungsziel, Fachrichtungen, Schwerpunkte
- § 2 Ausbildungsformen, Ausbildungsdauer
- § 3 Unterricht und Stundentafeln

Kapitel 2

Aufnahme

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Berufliche Vorbildung
- § 6 Aufnahmeverfahren

Kapitel 3

Aufnahme bei Übernachtfrage

- § 7 Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit
- § 8 Härtefälle
- § 9 Auswahl nach Eignung
- § 10 Rangfolge

Kapitel 4

Praktikum

- § 11 Allgemeine Praktikumsbestimmungen
- § 12 Vermittlung von Praktikumsplätzen
- § 13 Praktikantenverhältnis
- § 14 Durchführung des Praktikums
- § 15 Abschluss des Praktikums, Wiederholung

Kapitel 5

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

- § 16 Leistungsnachweise, Zuständigkeiten
- § 17 Klassenarbeiten
- § 18 Andere Leistungsnachweise
- § 19 Verfahrensbestimmungen für schriftliche Arbeiten
- § 20 Leistungsbewertung
- § 21 Halbjahresnoten
- § 22 Zeugnisse

Kapitel 6

Probezeit, Versetzung

- § 23 Bestehen der Probezeit
- § 24 Weitere Probezeitbestimmungen
- § 25 Versetzung
- § 26 Weitere Versetzungsbestimmungen

Kapitel 7

Wechsel, Unterbrechung, Verlassen des Bildungsganges

- § 27 Wechsel des Bildungsganges
- § 28 Unterbrechung, Wiederaufnahme
- § 29 Verlassen des Bildungsganges

Kapitel 8

Mittlerer Schulabschluss

- § 30 Zweck der Prüfung und Teilnahme
- § 31 Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum
- § 32 Noten des mittleren Schulabschlusses
- § 33 Nachteilsausgleich
- § 34 Ausschüsse
- § 35 Protokolle
- § 36 Schriftliche Prüfungen
- § 37 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 38 Mündliche Prüfung
- § 39 Prüfungen in besonderer Form
- § 40 Gesamtergebnis
- § 41 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 42 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 43 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

Teil II

Abschlussprüfung der Fachoberschule

Kapitel 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 44 Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt
- § 45 Prüfungsnoten
- § 46 Prüfungsfächer
- § 47 Zuhörerinnen und Zuhörer
- § 48 Niederschriften über die Prüfungen
- § 49 Prüfungserleichterungen

Kapitel 2

Prüfungsorgane

- § 50 Prüfungsausschuss
- § 51 Fachausschüsse
- § 52 Teilnahmepflicht, Ausschluss
- § 53 Beschlussfassung

Kapitel 3

Zulassung

- § 54 Zulassung zur Prüfung

Kapitel 4

Schriftliche Prüfung

- § 55 Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 56 Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 57 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Kapitel 5

Mündliche Prüfung

- § 58 Vorkonferenz
- § 59 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 60 Beurteilung der mündlichen Leistungen

Kapitel 6

Abschluss der Prüfung

- § 61 Endnoten
- § 62 Prüfungsergebnis
- § 63 Studienberechtigung und Übergang zur Berufsoberschule

Kapitel 7

Prüfungswiederholung, Prüfungsunterlagen

- § 64 Wiederholung bei Nichtbestehen
- § 65 Einsichtsrecht

Kapitel 8

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

- § 66 Nichtteilnahme, Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

Teil III

Fremdenprüfung

- § 67 Zulassungsvoraussetzungen
- § 68 Antragstellung und Zulassung
- § 69 Prüfungsbestimmungen

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 70 Begriffsbestimmungen, Schulleitung

§ 71 Übergangsregelungen

§ 72 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 Stundentafeln der Vollzeitform

Anlage 2 Stundentafeln der Teilzeitform
(doppeltqualifizierender Bildungsgang)

Anlage 3 Stundentafeln der Abendform

Anlage 4 Klassenarbeiten

Anlage 5 Bewertungsschlüssel

Anlage 6 Zeugnismuster

Anlage 7 Bildung der Endnoten, Bildung der Durchschnittsnote

Teil I

Ausbildung in der Fachoberschule

Kapitel 1

Ausbildungsziel, Bildungsgänge, Stundentafeln

§ 1

Ausbildungsziel, Fachrichtungen, Schwerpunkte

(1) Die Fachoberschule vermittelt die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Bildung (Fachhochschulreife).

(2) In der Fachoberschule können mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung (Schulaufsichtsbehörde) Bildungsgänge in den Fachrichtungen

1. Wirtschaft und Verwaltung,
2. Technik,
3. Gesundheit und Soziales,
4. Ernährung und Hauswirtschaft,
5. Gestaltung und
6. Agrarwirtschaft

eingerrichtet werden. Innerhalb der Fachrichtungen können Schwerpunkte gebildet werden.

(3) Die Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte, in denen eine Ausbildung angeboten werden kann, ergeben sich aus den Stundentafeln der Anlagen 1 bis 3.

§ 2

Ausbildungsformen, Ausbildungsdauer

(1) Es können Bildungsgänge in Vollzeitform und in Teilzeitform sowie Abendlehrgänge angeboten werden.

(2) Bildungsgänge in Vollzeitform können eingerichtet werden

1. als zweijährige Bildungsgänge (mit Praktikum) für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss,

2. als einjährige Bildungsgänge für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss und beruflicher Vorbildung,
3. als zweijährige Bildungsgänge für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss und beruflicher Vorbildung.

(3) Bildungsgänge in Teilzeitform (doppelt qualifizierende Bildungsgänge im Sinne von § 33 des Schulgesetzes) können eingerichtet werden

1. für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss, die in einer Berufsausbildung stehen,
2. für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss, die in einer Berufsausbildung stehen.

Der Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Abschnitt I dauert zwei Jahrgangsstufen.

Abschnitt II setzt den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung voraus und dauert für die Bildungsgänge nach Satz 1 Nr. 1 eine Jahrgangsstufe, für die Bildungsgänge nach Satz 1 Nr. 2 ein Halbjahr.

(4) Für erwachsene Bewerberinnen und Bewerber können zweijährige Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb der Fachhochschulreife angeboten werden. Die Aufnahme setzt den mittleren Schulabschluss und eine berufliche Vorbildung voraus. Der Unterricht findet in der Regel abends statt (Abendlehrgänge).

§ 3

Unterricht und Stundentafeln

(1) Dem Unterricht liegen die Rahmenlehrpläne der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugrunde.

(2) Die Anzahl der Unterrichtsstunden und ihre Aufteilung auf die Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer (Stundenrahmen) wird durch die Stundentafeln festgelegt. Für die Bildungsgänge in Vollzeitform gelten die Stundentafeln der Anlage 1. Der Unterricht in den doppeltqualifizierenden Bildungsgängen in Teilzeitform richtet sich nach den Stundentafeln der Anlage 2. Für die Abendlehrgänge gelten die Stundentafeln der Anlage 3.

(3) Neben dem für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Pflichtunterricht kann zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung des Unterrichtsangebotes Wahlpflichtunterricht und fakultativer Unterricht (zweite Fremdsprache) angeboten werden.

(4) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Eine Teilung in Gruppen ist möglich.

(5) Pflichtfremdsprache (erste Fremdsprache) ist in der Regel Englisch. Sofern es schulorganisatorisch möglich ist, kann für Schülerinnen und Schüler ohne Englischkenntnisse Unterricht in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der betroffenen Schule.

Kapitel 2

Aufnahme

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgenommen, wer
1. den mittleren Schulabschluss besitzt und die besonderen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 6 oder 7 erfüllt,
 2. eine Zusage für einen Praktikumsplatz nachweist und
 3. zum Schuljahresbeginn das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.

- (2) In den einjährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird aufgenommen, wer
1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

- (3) In den zweijährigen Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgenommen, wer
1. den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss besitzt und
 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber für die doppelt qualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen je nach Bildungsgang entweder
1. den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss oder
 2. den mittleren Schulabschluss
- und ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 nachweisen.

- (5) In den Abendlehrgang (§ 2 Abs. 4) wird aufgenommen, wer
1. den mittleren Schulabschluss besitzt und
 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist.

(6) Die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind erfüllt, wenn auf dem Zeugnis, mit dem der mittlere Schulabschluss nachgewiesen wird, die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nicht größer als 10 ist. Zur Ermittlung der Notensumme wird jeweils das arithmetische Mittel der Jahrgangsnote und der Prüfungsnote gebildet.

(7) Wer nach Erwerb des mittleren Schulabschlusses eine einjährige Berufsfachschule erfolgreich abschließt, erfüllt die Aufnahmevoraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache in der Berufsfachschule nicht größer als 10 ist.

(8) Aufgenommen wird, wer seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin hat; zum Nachweis kann die Vorlage einer amtlichen Meldebestätigung verlangt werden. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Bundesländern können nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 des Schulgesetzes in die Fachoberschule aufgenommen werden. Wer sich unberechtigt im Land Berlin oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland aufhält, wird nicht in die Fachoberschule aufgenommen.

§ 5

Berufliche Vorbildung

(1) In Bildungsgänge, die eine berufliche Vorbildung voraussetzen, werden Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufstätigkeit aufgenommen.

(2) Als Berufsausbildung gilt

1. eine Ausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931,962), in der jeweils geltenden Fassung oder der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. der erfolgreiche Besuch einer mindestens zweijährigen Berufsfachschule mit schulischer Abschlussprüfung oder Kammerabschlussprüfung oder einer mindestens zweijährigen Fachschule oder

3. eine Ausbildung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Verwaltungsdienst
oder eine sonstige von der Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig und geeignet anerkannte berufliche Ausbildung.

(3) Als Berufstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst (hauptberufliche Tätigkeit).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer beruflichen Vorbildung in eine Fachoberschule einschlägiger Fachrichtung aufgenommen. Soweit erforderlich, legt die Schulaufsichtsbehörde fest, welche Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten für welche Fachrichtungen oder Schwerpunkte einschlägig sind.

§ 6

Aufnahmeverfahren

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber in die Fachoberschule auf. Eine bedingte Aufnahme ist nicht zulässig.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der Regel jeweils zum Beginn eines Schuljahres aufgenommen. Die Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der aufnehmenden Schule eingegangen sein. Soweit Ausbildungsplätze frei sind, werden spätere Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme in die Fachoberschule ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach den §§ 4 und 5 geforderten Aufnahmevoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf und zwei Lichtbilder neueren Datums,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann, wo und mit welchem Ergebnis schon einmal eine Fachoberschule besucht wurde sowie
4. bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Die Fachoberschule kann die Vorlage weiterer Bewerbungsunterlagen verlangen.

Kapitel 3

Aufnahme bei Übernachtfrage

§ 7

Anwendungsbereich, Aufnahmekapazität, Zuständigkeit

(1) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für eine Fachrichtung oder einen Schwerpunkt die vorhandene Aufnahmekapazität, so sind die aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Auswahlverfahren nach den §§ 9 und 10 zu ermitteln. Besondere Härtefälle werden vorab nach Maßgabe des § 8 berücksichtigt.

(2) In die Auswahl einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und sich termingerecht angemeldet haben. Berliner Bewerberinnen und Bewerber (§ 4 Abs. 8 Satz 1) haben Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern (§ 4 Abs. 8 Satz 2).

(3) Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz 30 Schülerinnen und Schüler) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung sowie vorhandener Praktikumsplätze gebildet werden können.

(4) Die Auswahlentscheidung bei Übernachtfrage trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Bildungsgang angeboten wird. Werden gleiche Bildungsgänge an mehreren Schulen angeboten, erfolgt die Auswahl durch einen Vergabeausschuss. Der Vergabeausschuss besteht aus den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen, an denen der Bildungsgang angeboten wird. Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt, wer den Vorsitz führt; im Übrigen gelten für den Vergabeausschuss die §§ 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Härtefälle

(1) Von den verfügbaren Plätzen werden vorab bis zu 10 vom Hundert für die Berücksichtigung besonderer Härtefälle freigehalten.

(2) Eine besondere Härte liegt vor, wenn soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände die unverzügliche Aufnahme der Ausbildung gebieten oder wenn von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe den Eintritt in den Bildungsgang erheblich verzögert haben.

(3) Als Umstände, die eine besondere Härte im Sinne des Absatzes 2 begründen, gelten

1. der Nachweis der Anerkennung als Schwerbehinderter (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005, BGBl. I S. 1138, in der jeweils geltenden Fassung),
2. der Nachweis der Anerkennung als Behinderter im Sinne von § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
3. der Nachweis einer Kinderbetreuung bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zu betreuenden Kindes, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit dem betreuten Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
4. der Nachweis einer mindestens einjährigen Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Sinne von § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1530) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während dieser Zeit nicht berufstätig war und mit der betreuten Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Erfüllen Bewerberinnen oder Bewerber mehr als eine der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, so kann daraus kein Anspruch auf eine bevorzugte Rangfolge abgeleitet werden.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die berechtigt einen Härtefall geltend machen können, die Quote des Absatzes 1, so werden die berücksichtigungsfähigen Härtefälle nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10 ermittelt.

§ 9

Auswahl nach Eignung

(1) Plätze, die nicht nach § 8 verteilt wurden, werden nach Eignung vergeben. Zur Feststellung der Rangfolge sind die bisherigen schulischen Leistungen heranzuziehen.

(2) Maßgebend für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung ist die auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnete Durchschnittsnote des Zeugnisses der Berufsschule, der Berufsfachschule oder der Fachschule oder die Gesamtprüfungsnote der Laufbahnprüfung. Bei gleicher Rangfolge wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die anstelle einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen, wird für die Eignungsfeststellung die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

(4) Für die Bildungsgänge in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und für die Bildungsgänge in Teilzeitform nach § 2 Abs. 3 wird die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, zugrunde gelegt.

§ 10

Rangfolge

(1) Bei der Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. 2 und 3 haben Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung Vorrang vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

(2) Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden konnten. Die Dauer der Wartezeit entscheidet in diesen Fällen über die Rangfolge. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr (bezogen auf die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der als Zugangsvoraussetzung geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird) berücksichtigt.

(3) Mit einem Notenbonus von 0,5 werden berücksichtigt

1. die Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes,
2. die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242), in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine mindestens einjährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sind nach Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so wird die Rangfolge auf Grund der auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechneten Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ermittelt. Dabei werden für Bewerberinnen und Bewerber mit mittlerem Schulabschluss die Prüfungsnoten oder, wenn keine eigenen Prüfungsnoten vorliegen, die Abschlussnoten dieser Fächer zugrunde gelegt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Hauptschulabschluss werden für die Ermittlung der Durchschnittsnote die Zeugnisnoten dieser Fächer zugrunde gelegt.

(5) Sind auch nach Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 Bewerberinnen und Bewerber als gleich geeignet anzusehen, so werden die noch vorhandenen Plätze durch das Los verteilt.

(6) Nicht aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden nach der Rangfolge ihrer Eignung in eine Nachrückerliste eingetragen. Plätze, die bei Unterrichtsbeginn nicht in Anspruch genommen worden sind, werden nach der Rangfolge der Nachrückerliste vergeben.

Kapitel 4

Praktikum

§ 11

Allgemeine Praktikumsbestimmungen

(1) Im Rahmen der zweijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden abzuleisten.

(2) Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit (§ 23 Abs. 5), die Versetzung (§ 25 Abs. 5) und die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 54 Abs. 2).

(3) Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel als außerschulisches Praktikum (§§ 12 bis 14) in Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Sie kann ausnahmsweise auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden.

(4) Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe statt. Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend während der Schulzeit oder unterrichtsfrei als Blockpraktikum

durchgeführt. Als Blockpraktikum kann es in zwei Teilblöcke aufgeteilt werden. Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.

(5) Die Fachoberschule legt die Ausgestaltung des Praktikums und die Praktikumstermine fest und regelt - gegebenenfalls in Abstimmung mit den außerschulischen Trägern - die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen.

§ 12

Vermittlung von Praktikumsplätzen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber wählen ihre Praxisstelle mit Zustimmung der Fachoberschule. Die Schule informiert die Bewerberinnen und Bewerber vorab über die infrage kommenden Einrichtungen und berät sie bei der Auswahl.

(2) Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, müssen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein. Private Praxisstellen der Fachrichtung Gesundheit und Soziales, Schwerpunkt Sozialpädagogik, bedürfen der Anerkennung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung.

(3) Praktika können mit Zustimmung der Fachoberschule im Ausnahmefall ganz oder teilweise in anderen Bundesländern, auf Antrag auch in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft absolviert werden. In diesem Fall muss der Fachoberschule mit dem Antrag ein Ausbildungsplan der Praktikumsstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der in Aussicht genommene Betrieb oder die Einrichtung ausbildungsgerecht ist.

§ 13

Praktikantenverhältnis

(1) Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen und gilt als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses ausgebildet und tätig; eine Vergütung durch das Land Berlin entfällt. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des

Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die tägliche Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Für Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 7 d des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666) sinngemäß anzuwenden.

(4) An Unterrichtstagen sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt.

(5) Die Ferienordnung der Berliner Schule findet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außerschulischer Praktika keine Anwendung. Die Betroffenen haben ihren Urlaub in den Schulferien zu nehmen.

§ 14

Durchführung des Praktikums

(1) Den Schülerinnen und Schülern wird vor Beginn der fachpraktischen Ausbildung von der Fachoberschule ein Merkblatt über die Praktikumsbestimmungen ausgehändigt. Dieses Merkblatt ist von den Schülerinnen und Schülern der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler führen über ihre praktische Ausbildung ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsblättern, das der Fachoberschule auf Verlangen einzureichen ist. Nach Beendigung eines Praktikumsabschnittes wird das Berichtsheft von der Praxisstelle abgezeichnet.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Praxisstelle und die Fachoberschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tag der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.

(5) Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.

(6) Am Ende des Praktikums - bei einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Praktikumszeitraum am Ende jeden Schulhalbjahres - gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Beurteilung (Praxisbeurteilung) ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltage, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit enthalten.

(7) Die Praxisbeurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraums bei der Fachoberschule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest.

§ 15

Abschluss des Praktikums, Wiederholung

(1) Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums oder eines Praktikumsabschnitts trifft die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“; es werden keine Noten erteilt.

(2) Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung erkennen lassen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Soweit es sich um ein außerschulisches Praktikum handelt, werden bei der Entscheidungsfindung die Praxisbeurteilung (§ 14 Abs. 6) und die Auswertung des Berichtsheftes (§ 14 Abs. 2) berücksichtigt.

(3) Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird auf dem Zeugnis vermerkt. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind die Entscheidungsgründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(4) Wer wegen nicht erfolgreicher Teilnahme am Praktikum nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wird (§ 54 Abs. 2 Satz 2), muss das gesamte Schuljahr wiederholen und alle Leistungen neu erbringen. Bei Nichtversetzung aufgrund mangelnder schulischer Leistungen muss auch ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum wiederholt werden.

Kapitel 5

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

§ 16

Leistungsnachweise, Zuständigkeiten

(1) Leistungsnachweise können mündlich und in Schriftform (Klassenarbeiten, sonstige schriftliche Lernerfolgskontrollen) erbracht werden. Als Leistungsnachweise kommen darüber hinaus praktische Leistungen und andere geeignete Formen der Lernerfolgskontrolle (zum Beispiel Projektarbeiten und Hausaufgaben) in Betracht.

(2) Die Gesamtkonferenz legt Grundsätze für die Lernerfolgskontrollen einschließlich der Klassenarbeiten fest; Grundsätze für die Hausaufgaben beschließt die Schulkonferenz.

(3) Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der durch die zuständigen Gremien festgelegten Grundsätze über Einzelheiten der Lernerfolgskontrollen in der jeweiligen Klasse. Sie setzt bei Bedarf individuell notwendige unterstützende Maßnahmen zur Durchführung von Lernerfolgskontrollen fest.

§ 17

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten überprüfen den Stand der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung im jeweiligen Schuljahr. Inhalt und Schwierigkeitsgrad müssen nach Maßgabe der Rahmenlehrpläne den jeweiligen jahrgangsbezogenen Standards entsprechen.

(2) Die Fächer, in denen Klassenarbeiten zu schreiben sind, sowie die Mindestzahl und die Dauer der Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage 4.

(3) Die Termine der Klassenarbeiten sind spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Dabei sollen Hinweise auf die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit gegeben werden. An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassenarbeit geschrieben werden.

(4) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen. Ist das Ergebnis bei mehr als einem Drittel der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mangelhaft oder schlechter, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Einzelfällen nach Anhörung

der Klassenkonferenz festlegen, dass die Arbeit nicht gewertet und stattdessen eine neue Klassenarbeit geschrieben wird. Die Entscheidungsgründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Für versäumte Klassenarbeiten ist, soweit sie nicht nach § 20 Abs. 3 mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden, jeweils ein Nachschreibtermin anzusetzen.

§ 18

Andere Leistungsnachweise

(1) Projektarbeiten können als Einzel- oder Gruppenarbeit fachbezogene, fachübergreifende oder fächerverbindende Themen behandeln. Die erarbeiteten Ergebnisse werden durch die Vorlage eines schriftlichen Berichts oder einer praktischen Arbeit dokumentiert und durch eine Präsentation dargestellt. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil erkennbar sein. Die dabei erzielten Leistungen sind den jeweiligen schriftlichen, mündlichen oder sonstigen Leistungen zuzuordnen.

(2) Schriftliche und mündliche Hausaufgaben sollen die im Unterricht eingeleiteten Lernprozesse unterstützen und vertiefen; sie können der Unterrichtsvor- und -nachbereitung dienen. Auf der Grundlage des Beschlusses der Schulkonferenz über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben entscheidet die Klassenkonferenz über die Umsetzung für die jeweilige Klasse, insbesondere über zeitliche Vorgaben, Kontrollen und Auswertung.

§ 19

Verfahrensbestimmungen für schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Arbeiten sind so zu korrigieren, dass die Korrektur nachvollzogen werden kann. Vorzüge, Beanstandungen und Fehler sind am Rand zu vermerken. Klassenarbeiten sind außerdem mit einem Notenspiegel zu versehen, aus dem das Leistungsbild der Klasse hervorgeht.

(2) Aus der Korrektur soll erkennbar sein, welcher Wert den vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen und wieweit die Erfüllung der gestellten Aufgabe durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt oder durch gelungene Beiträge gefördert wird. Die Schwere der Beanstandungen und der Fehler müssen deutlich gekennzeichnet werden. Mängel der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form sind ebenfalls zu kennzeichnen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

(3) Die Arbeiten sind mit den Schülerinnen und Schülern unter Bekanntgabe des Ergebnisses zu besprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind Eigentum der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Sie sind nach Korrektur unverzüglich zurückzugeben, soweit nicht wichtige Gründe einen längeren Einbehalt notwendig machen.

§ 20

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit Punkten und Noten bewertet. In den Notenstufen 1 bis 5 werden die Noten bei Leistungen, die im oberen oder unteren Drittel der jeweiligen Notenstufe liegen, durch Angabe der Notentendenzen plus (+) oder minus (-) ergänzt.

(2) Die ermittelte Punktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Note 1	(sehr gut)	entspricht	15/14/13	Punkten je nach Notentendenz,
Note 2	(gut)	entspricht	12/11/10	Punkten je nach Notentendenz,
Note 3	(befriedigend)	entspricht	9/ 8/ 7	Punkten je nach Notentendenz,
Note 4	(ausreichend)	entspricht	6/ 5/ 4	Punkten je nach Notentendenz,
Note 5	(mangelhaft)	entspricht	3/ 2/ 1	Punkten je nach Notentendenz,
Note 6	(ungenügend)	entspricht	0	Punkten.

Die Zuordnung von Punkten und Noten zum erreichten Prozentsatz der Bewertungseinheiten ergibt sich aus der Anlage 5.

(3) Nicht erbrachte Leistungen werden mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Schülerin oder der Schüler die Gründe für das Nichterbringen selbst zu vertreten hat. Von Schülerinnen und Schülern zu vertretende Gründe sind insbesondere Leistungsverweigerung, grober Täuschungsversuch oder Unleserlichkeit der Arbeit.

(4) Werden Leistungen nicht erbracht aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Krankheit, so wird keine Note erteilt. Anstelle einer Note wird ein „o. B.“ (ohne Bewertung) ausgewiesen. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 21

Halbjahresnoten

(1) Am Ende eines Schulhalbjahres wird für jedes unterrichtete Fach eine Halbjahresnote (Zeugnisnote) gebildet. Auf dem Zeugnis werden die Note einschließlich der Notentendenz sowie die entsprechende Punktzahl ausgewiesen.

(2) Die Halbjahresnote stützt sich auf die von den Schülerinnen und Schülern im Schulhalbjahr erbrachten schriftlichen, mündlichen, praktischen und sonstigen Leistungen (§ 58 Abs. 5 des Schulgesetzes). Die Ergebnisse der Klassenarbeiten gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.

(3) Die Noten und Punkte werden von der Lehrkraft festgesetzt, die die Schülerin oder den Schüler im Beurteilungszeitraum zuletzt unterrichtet hat. Wird der Unterricht in einem Fach von mehr als einer Lehrkraft erteilt, soll die Note gemeinsam festgelegt werden; im Konfliktfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 22

Zeugnisse

(1) Für die Zeugnisse sind die von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Muster (Anlage 6) zu verwenden.

(2) Wer die Fachoberschule vor dem Abschluss verlässt, erhält in der Regel ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis gibt die Leistungen während des gesamten Schulbesuchs wieder. Abgangszeugnisse werden nicht erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb von sechs Wochen nach Beginn den Bildungsgang abbricht. In diesem Fall erteilt die Schule eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und etwaiger Fehlzeiten, deren Durchschrift zu den Schülerakten zu nehmen ist.

(3) Das Nähere über Zeugnisse wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

Kapitel 6

Probezeit, Versetzung

§ 23

Bestehen der Probezeit

(1) Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Die Probezeit hat bestanden, wer am Ende des Probehalbjahres in allen unterrichteten Fächern des Pflichtunterrichts jeweils mindestens 5 Punkte oder in nur einem Fach 1 bis 4 Punkte erreicht hat. Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem weiteren unterrichteten Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

(4) Wird Unterricht im Fach Sport / Gesundheitsförderung erteilt, so ist die Probezeit nur bestanden, wenn in diesem Fach mindestens ein Punkt erzielt wurde. Im Übrigen bleiben Leistungen im Fach Sport / Gesundheitsförderung bei der Probezeitentscheidung außer Betracht.

(5) Hat in den Bildungsgängen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 während des Probehalbjahres ein Praktikum stattgefunden, so ist die Probezeit nur bestanden, wenn das Praktikum oder der Praktikumsabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 24

Weitere Probezeitbestimmungen

(1) Bei der Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten von der Schule schriftlich auf die Probezeit und die Folgen des Nichtbestehens hinzuweisen.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Probehalbjahres. Über den Beschluss der Klassenkonferenz ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) Die Klassenkonferenz kann für einzelne Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Leistungsanforderungen nach § 23 Abs. 2 und 3 zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung den Bildungsgang erfolgreich abschließen können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(4) Wer die Probezeit nicht bestanden hat oder wer den Bildungsgang abbricht, um das Nichtbestehen der Probezeit zu umgehen, muss die Fachoberschule verlassen. Die Betroffenen können auch nicht in eine andere Fachrichtung oder einen anderen Schwerpunkt der Fachoberschule übergehen. Eine spätere erneute Aufnahme in die Fachoberschule ist nicht möglich; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Betroffenen und, sofern sie noch nicht volljährig sind, ihre Erziehungsberechtigten sind unverzüglich von der Entscheidung der Klassenkonferenz über das Nichtbestehen der Probezeit zu unterrichten. In das Abgangszeugnis ist ein Vermerk über das Nichtbestehen der Probezeit aufzunehmen.

§ 25

Versetzung

(1) In den mehrjährigen Bildungsgängen wird am Ende einer Jahrgangsstufe über die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe entschieden.

(2) Versetzt wird, wer am Ende des Schuljahres in allen unterrichteten Fächern des Pflichtunterrichts jeweils mindestens 5 Punkte oder in nur einem Fach 1 bis 4 Punkte erreicht hat. Minderleistungen in einem weiteren Fach können nach Maßgabe des Absatzes 3 ausgeglichen werden. Zusätzliche Versetzungsvoraussetzungen für einzelne Bildungsgänge (Absätze 5 bis 7) bleiben unberührt.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem unterrichteten weiteren Fach des Pflichtunterrichts können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

(4) Wird Unterricht im Fach Sport / Gesundheitsförderung erteilt, wird nur versetzt, wer in diesem Fach mindestens einen Punkt erzielt hat. Im Übrigen bleiben Leistungen im Fach Sport / Gesundheitsförderung bei der Versetzungsentscheidung außer Betracht.

(5) In den Bildungsgängen mit Praktikum (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist eine Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe nur zulässig, wenn das Praktikum oder der in den Beurteilungszeitraum fallende Praktikumsabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Wer den Bildungsgang in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 besucht, wird in die zweite Jahrgangsstufe nur versetzt, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat.

(7) Schülerinnen und Schüler der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) müssen bei Versetzung in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsgangs) die Versetzungsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 7 erfüllen. Wer die dreijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 besucht und anderweitig keinen mittleren Schulabschluss erlangt hat, wird

in die dritte Jahrgangsstufe nur versetzt, wenn er die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses bestanden hat.

§ 26

Weitere Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen (Jahrgangsnote). Ist während eines Schulhalbjahres ausschließlich ein Praktikum durchgeführt worden, so wird über die Versetzung sowohl auf Grund des Praktikums als auch auf Grund der Leistungen in dem anderen Schulhalbjahr entschieden. Die Versetzung wird im Zeugnis durch den Vermerk: „Versetzt in die Jahrgangsstufe“ ausgewiesen. Im Falle der Nichtversetzung sind die Gründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(2) Die Klassenkonferenz kann für einzelne Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Versetzungsanforderungen nach § 25 Abs. 2 und 3 zulassen, wenn

1. Minderleistungen auf besondere, von den Betroffenen nicht zu vertretende Umstände (zum Beispiel längere Krankheit) zurückzuführen sind und
2. erwartet werden kann, dass die Betroffenen auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Leistungsentwicklung erfolgreich in der nächsthöheren Jahrgangsstufe mitarbeiten können.

Die Gründe der Einzelfallentscheidung sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.

(3) Zeigt sich im Verlauf eines Schuljahres, insbesondere anhand des Halbjahreszeugnisses, dass die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist, so sind nach Maßgabe von § 59 Abs. 2 Satz 2 des Schulgesetzes individuelle Fördermaßnahmen und Bildungspläne schriftlich festzulegen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

(4) Eine Versetzung auf Probe sowie das Überspringen einer Jahrgangsstufe sind nicht zulässig.

(5) Die Rückversetzung in eine bereits erfolgreich absolvierte Jahrgangsstufe ist nicht zulässig. Die Schülerinnen und Schüler dürfen jedoch auf Antrag an dem Unterricht einer von ihnen bereits erfolgreich absolvierten Jahrgangsstufe teilnehmen, wenn sie wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit gefehlt haben. Die Entscheidung wird von der Klassenkonferenz getroffen; die Entscheidungsgründe sind im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten. In diesem Fall wird am Ende dieser Jahrgangsstufe keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.

(6) Wer nicht versetzt wird, kann die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen, sofern der Bildungsgang nicht nach § 59 Abs. 3 des Schulgesetzes verlassen werden muss.

(7) Schülerinnen und Schüler der doppeltqualifizierenden Bildungsgänge in Teilzeitform (§ 2 Abs. 3) werden in die dritte Jahrgangsstufe (Abschnitt II des Bildungsganges) nur versetzt, wenn sie nachweisen, dass sie entweder

1. ihre Berufsausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben oder
2. zum Versetzungszeitpunkt noch in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen.

Wer die Berufsausbildung abgeschlossen hat, geht unmittelbar in den zweiten Abschnitt über; wer die Berufsausbildung später abschließt, geht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den zweiten Abschnitt einer nachfolgenden Jahrgangsstufe über. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis und muss den Bildungsgang verlassen.

Kapitel 7

Wechsel, Unterbrechung, Verlassen des Bildungsganges

§ 27

Wechsel des Bildungsganges

(1) Während des Besuchs der Fachoberschule können Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte in der Regel nicht gewechselt werden. Über Ausnahmen sowie gegebenenfalls über die Anrechnung bisheriger Ausbildungszeiten entscheidet die zuständige Fachoberschule im Einzelfall.

(2) Wer den ersten Abschnitt eines doppeltqualifizierenden Bildungsganges in Teilzeitform und die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, kann in einen Abendlehrgang derselben Fachrichtung wechseln. § 2 Abs. 3 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass den Betroffenen im zweiten Abschnitt

1. statt des ein Schuljahr dauernden Vollzeitunterrichts zwei Jahre Unterricht in den Abendlehrgängen oder
2. statt des ein Schulhalbjahr dauernden Vollzeitunterrichts ein Jahr Unterricht in den Abendlehrgängen

erteilt wird.

§ 28

Unterbrechung, Wiederaufnahme

(1) Wer den Bildungsgang nach bestandener Probezeit abgebrochen hat, kann ihn zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen; dies gilt nicht, wenn der Bildungsgang wegen unzureichender Leistungen abgebrochen wurde. Die Wiederaufnahme erfolgt zu Beginn eines nachfolgenden entsprechenden Schulhalbjahres. Erfolgt die Wiederaufnahme später als zwei Jahre nach dem Abbruch, so muss der Bildungsgang von Anfang an neu durchlaufen werden.

(2) Wer die Probezeit in einem Bildungsgang, der eine berufliche Vorbildung nicht voraussetzt (Bildungsgänge in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Bildungsgänge in Teilzeitform nach § 2 Abs. 3) nicht bestanden hat, kann abweichend von § 24 Abs. 4 erneut in die Fachoberschule aufgenommen werden, wenn er nach dem erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt, der eine berufliche Vorbildung voraussetzt.

§ 29

Verlassen des Bildungsganges

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Fachoberschule auf eigenen Wunsch verlassen, gelten als von der Schule abgemeldet und aus dem Schulverhältnis entlassen.

(2) Von einem Verlassen des Bildungsganges im Sinne des Absatzes 1 ist auszugehen, wenn Schülerinnen und Schüler ununterbrochen an mehr als fünf Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule über das Fernbleiben und dessen Gründe zu informieren. Das Verlassen des Bildungsganges ist durch die Schule unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen schriftlich festzustellen und den Betroffenen bekannt zu geben. Ein Verlassen des Bildungsganges liegt nicht vor, wenn in den Fällen des Satzes 1 die Schülerinnen oder Schüler nachweisen, dass sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Besuch des Unterrichts und an der Benachrichtigung der Fachoberschule gehindert waren und erklären, dass sie die Ausbildung fortsetzen wollen.

(3) Bei Aufnahme in die Fachoberschule sind die Schülerinnen und Schüler von der Schule schriftlich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

Kapitel 8

Mittlerer Schulabschluss

§ 30

Zweck der Prüfung und Teilnahme

(1) Am Ende der ersten Jahrgangsstufe (Bildungsgänge in Vollzeitform nach § 2 Abs. 2 Nr. 3) oder am Ende der zweiten Jahrgangsstufe (Bildungsgänge in Teilzeitform nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) kann der mittlere Schulabschluss erworben werden. Er setzt sich zusammen aus den schulischen Bewertungen der entsprechenden Jahrgangsstufe und einer Prüfung. Die Prüfung dient der Feststellung des Leistungsstands und des Kompetenzerwerbs unter einheitlichen Bedingungen.

(2) Zur Teilnahme an der Prüfung sind alle Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule verpflichtet, die keinen mittleren Schulabschluss besitzen.

§ 31

Prüfungsfächer, Prüfungszeitraum

(1) Die Prüfung besteht aus

1. einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch,
2. einer schriftlichen Prüfung im Fach Mathematik,
3. einer schriftlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache,
4. einer mündlichen Prüfung im Fach erste Fremdsprache und
5. einer Prüfung in besonderer Form (§ 39) in einem vierten Prüfungsfach, und zwar
 - a) in den Bildungsgängen in Vollzeitform in einem Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts oder
 - b) in den Bildungsgängen in Teilzeitform in einem naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach.

(2) Die Prüfungen finden

1. in den Bildungsgängen in Vollzeitform in der ersten Jahrgangsstufe,
 2. in den Bildungsgängen in Teilzeitform in der zweiten Jahrgangsstufe
- jeweils im zweiten Schulhalbjahr statt. Die Termine der schriftlichen Prüfungen und der Prüfungszeitraum der mündlichen Prüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; auf dieser Grundlage legt der Prüfungsausschuss einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Prüfungen fest und entscheidet über die Termine für die Durchführung der Prüfung in besonderer Form.

§ 32

Noten des mittleren Schulabschlusses

(1) Die Noten des mittleren Schulabschlusses sind die Jahrgangsnoten (§ 26 Abs. 1 Satz 2) und die Noten der Prüfungen. In der ersten Fremdsprache wird aus dem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine gemeinsame Note im Verhältnis 3 zu 2 gebildet.

(2) Die Jahrgangsnoten werden von der in dem jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 33

Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(2) Schülerinnen und Schüler mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.

(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.

§ 34

Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Fachoberschule unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Prüfungsvorsitz einem Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 des Schulgesetzes oder im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit der Schriftführung beauftragt.

(2) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung und für die Präsentationsprüfung (§ 39 Abs. 6) beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse, die sich jeweils zusammensetzen aus

1. einer Lehrkraft, die in dem Prüfungsfach unterrichtet, oder im Verhinderungsfall einer anderen im Prüfungsfach unterrichtenden Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
2. einer weiteren Lehrkraft als Protokollantin oder Protokollant.

(3) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei dem Fachausschuss die Stimme der Prüferin oder des Prüfers den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Beratungen der Ausschüsse sind zu protokollieren.

(4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der oder des Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 35

Protokolle

Über die Prüfungen und die Beratungen der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt. Sie müssen insbesondere Angaben enthalten über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, den Verlauf der Prüfungen, die Beschlüsse einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung und der Präsentationsprüfung die wesentlichen Kriterien für das Zustandekommen der Bewertung, den wesentlichen Inhalt des Prüfungsgesprächs und den Verlauf der Präsentation. Besteht eine Prüfungsaufgabe aus mehreren Teilen oder werden in einem Prüfungsfach mehrere Aufgaben gestellt, so ist die auf die einzelnen Teile oder Aufgaben entfallende Bewertung gesondert auszuweisen.

§ 36

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Anforderungen an die in den schriftlichen Prüfungen gestellten Aufgaben müssen den Rahmenlehrplänen und den von der Kultusministerkonferenz der Länder vereinbarten Bildungsstandards für den mittleren Schulabschluss in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Aufgaben überprüfen die Kompetenzen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 der allgemein bildenden Schule erreicht sein müssen.
- (2) Die Aufgabenstellungen werden von der Schulaufsichtsbehörde vorgegeben; sie entscheidet auch über die Benutzung von Hilfsmitteln. Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jeder vorzeitige Hinweis auf Themen oder Aufgaben der Prüfungsarbeiten führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.
- (3) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen sind im Fach Deutsch 180 Minuten, im Fach erste Fremdsprache 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten anzusetzen.
- (4) Die schriftlichen Prüfungen finden unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule ausgegebenes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 37

Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die den regelmäßigen Unterricht in dem Prüfungsfach durchgeführt hat, korrigiert und bewertet. Im Verhinderungsfall bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine andere Lehrkraft des jeweiligen Faches. Für die Korrektur und Bewertung sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde anzuwenden.

(2) Über die endgültige Note entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann eine weitere für das jeweilige Fach zuständige Lehrkraft mit einem Zweitgutachten beauftragen und im Benehmen mit den für die Bewertung zuständigen Lehrkräften von deren Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten abweichen; die dafür maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren.

§ 38

Mündliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die mündliche Prüfung werden nach einheitlichen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde von der Prüferin oder dem Prüfer schulintern erstellt; § 36 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich als Partnerprüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die oder der Prüfungsvorsitzende auf Antrag Einzelprüfungen zulassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass unmittelbar vor der Prüfung eine Vorbereitungszeit von bis zu 15 Minuten unter Aufsicht vorzusehen ist.

(3) Bei Partnerprüfungen und Einzelprüfungen ist in der Regel eine Prüfungsdauer von 5 bis 10 Minuten anzusetzen. Im Verlauf der Partnerprüfungen ist sicherzustellen, dass die individuellen Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler bewertet werden können, indem Teilaufgaben zur selbständigen Lösung gestellt werden. Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die Note fest.

§ 39

Prüfungen in besonderer Form

(1) Die Schülerinnen und Schüler wählen bis zu einem von der Schule festgelegten Termin im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe, in der die Prüfung stattfindet, die Thematik für die Prüfung in besonderer Form, die vom Prüfungsausschuss zugelassen werden muss. Sie werden von der jeweils fachlich zuständigen Lehrkraft beraten und betreut. Sofern die Thematik fachübergreifend angelegt ist, muss sie einem der in § 31 Abs. 1 Nr. 5 genannten Fächer zugeordnet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt rechtzeitig vor Prüfungsbeginn fest, ob die Prüfung in besonderer Form als Facharbeit (Absatz 3 bis 5) oder als Präsentationsprüfung (Absatz 6) durchgeführt wird.

(3) Die Facharbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Themas in maschinenschriftlicher Form einzureichen; sie soll in der Regel nicht mehr als zehn Seiten umfassen. Die Schule kann in besonderen Fällen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung, eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Die Fachoberschule legt den Abgabetermin so fest, dass die Bewertung der Facharbeit rechtzeitig vor Beginn der Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache abgeschlossen werden kann. Die Facharbeit ist von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht vorzustellen.

(4) Jede Facharbeit wird von der fachlich zuständigen Lehrkraft (Absatz 1) durchgesehen und beurteilt (Erstkorrektur). Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine weitere sachkundige Lehrkraft mit der Durchsicht und Beurteilung der Facharbeit (Zweitkorrektur). Im Verhinderungsfall bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welchen Lehrkräften die Korrektur der Facharbeit obliegt.

(5) Die für die Erst- und Zweitkorrektur zuständigen Lehrkräfte legen die Note für die Facharbeit fest. Einigen sich die beiden Lehrkräfte über die Bewertung nicht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Note fest.

(6) Für die Präsentationsprüfung können die Schülerinnen und Schüler nur eine Thematik wählen, mit der sie sich in der Fachoberschule in der Regel mindestens sechs Wochen lang in Form einer Fach- oder Projektarbeit, einer Leistungsmappe (Portfolio), eines Wettbewerbsbeitrags oder in vergleichbarer Weise beschäftigt oder sich auf eine praktische Prüfung vorbereitet haben. Die Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem darauf bezogenen, anschließenden Prüfungsgespräch. Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden in der Regel als

Gruppenprüfung mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt; auf Antrag werden sie als Einzelprüfung durchgeführt. Beide Prüfungsabschnitte dauern insgesamt in der Regel als Einzelprüfung 15 bis 30 Minuten und als Gruppenprüfung 10 bis 20 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Im Übrigen gilt § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Präsentation bei der Beurteilung besonders gewichtet wird.

§ 40

Gesamtergebnis

(1) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres stellt der Prüfungsausschuss fest, ob das Gesamtergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(2) Der mittlere Schulabschluss wird erworben, wenn

1. die in den Prüfungen erzielten Noten in den vier Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lauten oder für mangelhafte Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach ein Notenausgleich durch mindestens befriedigende Prüfungsleistungen in einem anderen Prüfungsfach vorliegt und
2. mit den Jahrgangsnoten die Versetzungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 erfüllt werden.

(3) Nach Abschluss der Beratungen des Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und das Gesamtergebnis mitgeteilt. Wer den mittleren Schulabschluss erworben hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.5.

§ 41

Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 42

Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

(1) Schülerinnen und Schüler können auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss ihrer Prüfung Einsicht in die von ihnen angefertigten Prüfungsarbeiten und in die Protokolle über ihre mündlichen Prüfungen und Prüfungen in besonderer Form nehmen. Die Einsicht darf nur den Betroffenen selbst sowie bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigten oder einer Vertreterin oder einem Vertreter mit schriftlicher Vollmacht gewährt werden; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss eine Vollmacht der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Bei der Einsichtnahme sind die Prüfungsarbeiten vollständig einschließlich aller Gutachten und Beurteilungen vorzulegen.

(2) Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht. Die Einsichtnehmenden haben sich vorher auszuweisen. Die Einsichtnahme umfasst das Recht, Auszüge anzufertigen. Bei begründetem Bedarf kann die Anfertigung von Fotokopien in der Regel gegen Gebühr gestattet werden.

(3) Für die Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVBl. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 43

Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die verweigert oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Jahrgangsstufe wiederholen; dabei sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Bei einer nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässigen zweiten Wiederholung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Prüfung gesondert oder auch die Jahrgangsstufe wiederholt werden muss. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

Teil II

Abschlussprüfung der Fachoberschule

Kapitel 1

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 44

Prüfungsteile, Prüfungszeitpunkt

- (1) Die Prüfung wird im letzten Schulhalbjahr des Bildungsganges durchgeführt; sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Die schriftliche Prüfung findet frühestens zwölf Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt und soll innerhalb von fünf Unterrichtstagen durchgeführt werden. An einem Tag darf nur eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt werden. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Prüfungstermine fest; die Schule gibt sie den Prüflingen spätestens acht Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekannt.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens drei Unterrichtswochen vor dem letzten Unterrichtstag statt. Den Zeitpunkt für die mündliche Prüfung legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter fest.

§ 45

Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsnoten sind die Halbjahresnoten (§ 21), die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Endnoten (§ 61); sie werden für jedes Prüfungsfach gesondert ausgewiesen und als Punkte in eine Prüfungsliste eingetragen.
- (2) Für die Notenfindung gilt der Bewertungsschlüssel der Anlage 5.

§ 46

Prüfungsfächer

(1) Die schriftliche Prüfung findet in vier Fächern statt. Fächer der schriftlichen Prüfung sind

1. Deutsch,
2. Pflichtfremdsprache,
3. Mathematik und
4. ein fachrichtungsbezogenes Prüfungsfach.

Das fachrichtungsbezogene Prüfungsfach wird in den Stundentafeln ausgewiesen.

(2) Fächer der mündlichen Prüfung sind alle Unterrichtsfächer der letzten Jahrgangsstufe mit Ausnahme des Faches Sport / Gesundheitsförderung und der zweiten Fremdsprache.

§ 47

Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) Als Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein

1. die an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte,
2. die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist,
3. zwei von der Abteilungsschülervertretung bestimmte Schülerinnen oder Schüler, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören.

In besonders begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiteren Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare dürfen mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch bei den Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse anwesend sein.

(2) Die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht bleiben unberührt.

§ 48

Niederschriften über die Prüfungen

Über die Prüfungen und über die Beratungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse werden Niederschriften (Protokolle) gefertigt. Sie sollen insbesondere Angaben über die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Prüflinge, den Verlauf der Prüfung, die Beschlüsse

einschließlich abweichender Meinungen, besondere Vorkommnisse sowie bei der mündlichen Prüfung den wesentlichen Inhalt der Fragen und Antworten enthalten.

§ 49

Prüfungserleichterungen

Für die Gewährung von Prüfungserleichterungen (Nachteilsausgleich) gilt § 33 entsprechend.

Kapitel 2

Prüfungsorgane

§ 50

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder müssen in der Regel die Befähigung zur Anstellung als Studienrat haben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Beauftragten der Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden, der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Abteilungsleiter sowie den Lehrkräften, die die Prüflinge zuletzt in den Prüfungsfächern unterrichtet haben. In Zweifelsfällen bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter, welche Lehrkraft dem Prüfungsausschuss angehört.

(2) Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung.

§ 51

Fachausschüsse

(1) Für jedes Prüfungsfach wird zur Durchführung der mündlichen Prüfung ein Fachausschuss gebildet. Der Fachausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden sowie einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer weiteren sachkundigen Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Lehrkraft, die den Prüfling zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder des Fachausschusses in der Regel aus der Mitte der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie oder er ist berechtigt, den Vorsitz des Fachausschusses selbst zu übernehmen.

§ 52

Teilnahmepflicht, Ausschluss

- (1) Die Mitglieder eines Ausschusses sind zur Teilnahme an dessen Sitzungen verpflichtet.
- (2) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschussmitglied von der Mitwirkung nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder besteht die Besorgnis der Befangenheit, so entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Betroffenen über den Ausschluss des Mitglieds.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses seine Aufgaben wegen Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht wahrnehmen, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertretung. Die Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters nimmt im Verhinderungsfall deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter wahr.

§ 53

Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Fachausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Kapitel 3**Zulassung**

§ 54

Zulassung zur Prüfung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund der Noten der bisher besuchten Unterrichtshalbjahre über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Die Entscheidung ist den Schülerinnen und Schülern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zugelassen, wenn sie unter Zugrundelegung bestmöglicher Ergebnisse des noch ausstehenden Unterrichts im Prüfungshalbjahr die Fachoberschule noch erfolgreich abschließen können. Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach § 2 Abs. 2

Nr. 1, die im zweiten Schuljahr ein Praktikum durchlaufen und nicht erfolgreich abgeschlossen haben, sind nicht zur Prüfung zugelassen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung gilt als Nichtversetzung.

(3) In Ausnahmefällen, insbesondere bei längeren Unterrichtsversäumnissen wegen Krankheit im letzten Schulhalbjahr, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings eine Zurückstellung von der Prüfung gestatten.

Kapitel 4

Schriftliche Prüfung

§ 55

Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde auf Grund von Vorschlägen der betroffenen Fachoberschulen festgelegt (Absatz 2). Soweit erforderlich, kann die Schulaufsichtsbehörde eigene Prüfungsaufgaben festlegen.

(2) Die Fachoberschulen reichen der Schulaufsichtsbehörde nach interner Abstimmung für jedes Prüfungsfach zwei gemeinsame Aufgabenvorschläge ein. Dabei sind in den Fächern Deutsch, Pflichtfremdsprache und Mathematik die Rahmenrichtlinien und Standards der Kultusministerkonferenz für die Fachoberschule zu beachten. Die Schulaufsichtsbehörde wählt einen der beiden Aufgabenvorschläge als Prüfungsaufgabe aus. Sie kann die Vorschläge abändern oder durch neue ersetzen oder die Fachoberschulen zur Abgabe neuer Aufgabenvorschläge auffordern.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der jeweiligen Arbeit bekannt werden. Jedes vorzeitige Bekanntwerden der Themen oder Aufgaben führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils. Der Umschlag mit den Aufgaben darf erst am Tage der Prüfung geöffnet werden, sofern nicht ein vorzeitiges Öffnen ausdrücklich zugelassen ist.

§ 56

Dauer und Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Prüfungsfach vier Zeitstunden.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Es dürfen nur von der Schule geliefertes und von ihr besonders gekennzeichnetes Papier sowie die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während einer Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann diese eine sachkundige Lehrkraft geben; sie sind im Protokoll zu vermerken. Hilfen für einzelne

Prüflinge sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind bei Aufgabenstellungen, die ein Schülerexperiment umfassen, für den Fall des Misslingens des Experiments ausdrücklich zugelassen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens mit Ablauf der zugelassenen Arbeitszeit zusammen mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen sowie sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen abzugeben.

§ 57

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Arbeit einschließlich der Entwürfe wird von der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt im Prüfungsfach unterrichtet hat, durchgesehen und beurteilt. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von einer anderen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters zu bestimmenden Lehrkraft wahrgenommen.

(2) In der schriftlichen Prüfung führen in allen Fächern schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von bis zu zwei Punkten.

(3) Die endgültige Note (Punkte) setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Sie oder er ist berechtigt, zur Beurteilung einer schriftlichen Arbeit selbst ein Gutachten anzufertigen oder eine weitere Lehrkraft mit der Anfertigung eines solchen Gutachtens zu beauftragen. Unter Angaben von Gründen, die schriftlich niedergelegt werden müssen, darf im Benehmen mit den Erstgutachtern von deren Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit abgewichen werden.

(4) Die Punkte der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens drei Unterrichtstage vor der Vorkonferenz bekannt zu geben.

Kapitel 5

Mündliche Prüfung

§ 58

Vorkonferenz

(1) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung findet unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters eine Sitzung des Prüfungsausschusses (Vorkonferenz) statt.

(2) Die Vorkonferenz entscheidet über den Ausschluss von der mündlichen Prüfung (Absatz 3). Ferner wird darüber entschieden, ob und gegebenenfalls in welchen Fächern ein Prüfling, der nicht von der Prüfung ausgeschlossen ist, mündlich geprüft werden soll (Absatz 4 und 5).

(3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer auch bei maximalen Ergebnissen mündlicher Prüfungen die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Leistungsbewertungen nicht mehr erreichen kann. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Vorkonferenz stellt in diesem Fall das Nichtbestehen der Prüfung fest und legt die Punkte und Endnoten in allen Fächern fest.

(4) Eine mündliche Prüfung soll nur in den Fächern stattfinden, in denen zur abschließenden Beurteilung eine Prüfung erforderlich ist. Konnte in einem Schulhalbjahr keine Halbjahresnote gebildet werden (§ 20 Abs. 4), so hat eine mündliche Prüfung in diesem Fach stattzufinden.

(5) Die Prüflinge können Anträge auf weitere mündliche Prüfungen in Prüfungsfächern ihrer Wahl stellen. Derartigen Anträgen hat die Vorkonferenz in mindestens einem Fach zu entsprechen. Der Antrag ist spätestens am letzten Unterrichtstag vor der Vorkonferenz schriftlich zu stellen. Im Falle der Ablehnung eines solchen Antrages ist die Begründung in das Protokoll über die Vorkonferenz aufzunehmen.

(6) Der Ausschluss von der mündlichen Prüfung sowie die Fächer der mündlichen Prüfung, die Prüfungstermine und die Noten des letzten Schulhalbjahres sind den Prüflingen eine Unterrichtswoche vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 59

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem zuständigen Fachausschuss (§ 51) statt. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die mündliche Prüfung führt die Fachprüferin oder der Fachprüfer durch. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses ist berechtigt, Fragen zu stellen und darüber hinaus im Verlauf der Prüfung die Funktion der Prüferin oder des Prüfers zu übernehmen, wenn dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlich ist; sie oder er muss den übrigen Mitgliedern des Fachausschusses Gelegenheit geben, Zusatzfragen in angemessenem Umfang zu stellen.

(3) Es werden in jedem Prüfungsfach zwei Aufgaben aus verschiedenen Sachgebieten gestellt, wobei eine Aufgabe den Sachgebieten des letzten Schulhalbjahres zu entnehmen ist, die andere Aufgabe den Sachgebieten eines anderen vom Prüfling benannten Schulhalbjahres.

(4) Die Aufgaben einschließlich der Texte und der Angabe der zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling und den Mitgliedern des Fachausschusses schriftlich vorgelegt und dem Protokoll beigelegt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Prüfungsaufgaben und eine kurze, gegebenenfalls beispielhafte Beschreibung der damit verbundenen Vorstellungen über die wesentlichen Inhalte der Prüfung schriftlich vorgelegt werden; diese Information erfolgt in der Regel einen Tag vor der mündlichen Prüfung und steht in der mündlichen Prüfung allen Mitgliedern des Fachausschusses zur Verfügung. In jedem Fall können die Mitglieder des Fachausschusses vor Beginn der Prüfung eine kurze mündliche Erläuterung der erwarteten Leistungen verlangen.

(5) Ein Prüfling soll in einem Fach nicht länger als 20 Minuten geprüft werden. Den Prüflingen ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten unter Aufsicht zu gewähren, soweit nicht für einzelne Aufgabenstellungen von der oder dem Prüfungsvorsitzenden eine längere Vorbereitungszeit genehmigt wird. Die Prüflinge dürfen sich dabei Aufzeichnungen als Grundlage für ihre Ausführungen machen.

(6) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung müssen so gestellt werden, dass sie Gelegenheit geben, Leistungen in allen Anforderungsbereichen zu erbringen und jede Note zu erreichen. Die Aufgaben müssen so formuliert sein, dass für die Prüflinge der Umfang der Aufgabe und der erwarteten Lösung erkennbar ist.

(7) In der mündlichen Prüfung wird die selbständige Lösung der Aufgaben durch den Prüfling in zusammenhängendem Vortrag angestrebt. Im anschließenden Prüfungsgespräch sollen vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus den jeweiligen Themen ergeben, verdeutlicht werden. In das Prüfungsgespräch können, ausgehend von den gestellten Aufgaben, auch weitere Sachgebiete einbezogen werden. Dabei ist die Prüfung in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Erörterung sprachlicher Unklarheiten in der jeweiligen Fremdsprache durchzuführen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann am Tage der mündlichen Prüfung im Einzelfall zur Feststellung eines hinreichenden Leistungsausgleichs ausnahmsweise mündliche Prüfungen in weiteren Prüfungsfächern ansetzen.

(9) Stellt sich im Verlauf der Prüfung heraus, dass ein Prüfling die Prüfung nicht mehr bestehen kann, so soll die Prüfung in weiteren Fächern unterbleiben. Hierüber ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses herbeizuführen. Die Gründe sind im Protokoll zu vermerken.

§ 60

Beurteilung der mündlichen Leistungen

(1) Für die Leistung in der mündlichen Prüfung schlägt die Fachprüferin oder der Fachprüfer für die beiden Teile der mündlichen Prüfung je eine Note vor; der Fachausschuss setzt die Teilnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest.

(2) Außer den fachspezifischen Kriterien werden bei der Bewertung der mündlichen Prüfung die Fähigkeit, eigene Schwierigkeiten zu erkennen und zu erläutern, der Umfang notwendiger Einhilfen, die Fähigkeit auf Einhilfen und Einwände einzugehen, die Art der Beantwortung von Fragen und die Fähigkeit, selbst weitergehende Fragen in das Prüfungsgespräch einzubringen, berücksichtigt.

(3) Das Protokoll über die mündliche Prüfung (§ 48) muss folgende Angaben enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachausschusses einschließlich eventuell hinzugetretener Mitglieder,
2. die Aufgaben sowie in Stichwörtern den wesentlichen Inhalt weiterer Fragen, den wesentlichen sachlichen Inhalt der Ausführungen des Prüflings und Angaben, in welchem Umfang sie oder er die gestellten Aufgaben selbständig oder mit Hilfen lösen konnte,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
4. die abschließende Beurteilung einschließlich der tragenden Erwägungen und
5. besondere Vorkommnisse.

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses hat dafür zu sorgen, dass die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind und auch die Beratungsergebnisse wiedergeben.

Kapitel 6

Abschluss der Prüfung

§ 61

Endnoten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der zuständigen Lehrkraft die Endnote für jedes Prüfungsfach.

(2) Die Endnoten werden aus den erreichten Punkten der Halbjahre und gegebenenfalls den Punkten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet (Anlage 7.1) und auf dem Abschlusszeugnis (Anlage 6.3) als Punkte ausgewiesen. Bei Wiederholung eines Schuljahres werden die Leistungen des Wiederholungszeitraums ausgewiesen.

§ 62

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest, das „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet. Bei bestandener Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss außerdem die Durchschnittsnote (Absatz 4) fest.

(2) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden oder wenn Minderleistungen nach Absatz 3 ausgeglichen werden können.

(3) Minderleistungen (1 bis 4 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach können ausgeglichen werden durch

1. gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Prüfungsfach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Prüfungsfächern.

Ein Leistungsausgleich in einem Fach der schriftlichen Prüfung ist nur durch Leistungen in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach möglich.

(4) Im Abschlusszeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus allen Endnoten ergibt (Anlage 7.2). Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; sie wird nicht gerundet.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Beschlüssen der Ausschüsse, die nach ihrer oder seiner Auffassung gegen das Prüfungsrecht verstoßen, die Schulaufsichtsbehörde unter Vorlage sämtlicher Prüfungsunterlagen um Überprüfung bitten. Der Prüfling ist hierüber zu unterrichten; das Prüfungsergebnis ist ihr oder ihm erst nach Vorliegen der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

(6) Nach Abschluss der Beratungen werden den Prüflingen die Ergebnisse der mündlichen Prüfung, die Endnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung mitgeteilt. Den Prüflingen, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist das Ergebnis in einem Einzelgespräch mitzuteilen.

§ 63

Studienberechtigung und Übergang zur Berufsoberschule

(1) Wer die Abschlussprüfung der Fachoberschule besteht, erwirbt die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule (Fachhochschulreife). Die Betroffenen erhalten ein Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage 6.3.

(2) Wer die Fachhochschulreife erworben hat, kann nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung in den laufenden Bildungsgang einer Berufsoberschule seiner Fachrichtung übergehen.

Kapitel 7**Prüfungswiederholung, Prüfungsunterlagen**

§ 64

Wiederholung bei Nichtbestehen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung wiederholen; dies gilt auch für eine nur bei Vorliegen besonderer Umstände mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässige zweite Wiederholungsprüfung. Wer die Prüfung wiederholt, hat die Schule weiter zu besuchen und alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen.

§ 65

Einsichtsrecht

Die Geprüften können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen; § 42 gilt entsprechend.

Kapitel 8

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung

§ 66

Nichtteilnahme, Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Die Verfahrensbestimmungen des § 43 Abs. 1 bis 3 gelten für die Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung entsprechend.
- (2) Das Verfahren bei Täuschungen und anderen Unregelmäßigkeiten richtet sich nach § 41.

Teil III

Fremdenprüfung

§ 67

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Wer die Fachhochschulreife erwerben will, ohne eine Fachoberschule zu besuchen, kann die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Fremdenprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife) ablegen, wenn er nachweist, dass er sich auf die Prüfung angemessen vorbereitet hat.
- (2) Zur Fremdenprüfung kann sich anmelden, wer
1. den mittleren Schulabschluss besitzt,
 2. eine einschlägige berufliche Vorbildung (§ 5) nachweist und
 3. seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Berlin hat (§ 4 Abs. 8 Satz 1).
- (3) Wer einen Bildungsgang besucht, der zur Fachhochschulreife führt oder wer sich wiederholt der Abschlussprüfung eines solchen Bildungsgangs ohne Erfolg unterzogen hat, wird nicht zur Fremdenprüfung zugelassen.

§ 68

Antragstellung und Zulassung

(1) Die Fremdenprüfung findet einmal jährlich statt. Über die Zulassung entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

(2) Der Zulassungsantrag ist spätestens bis zum 31. März des Prüfungsjahres schriftlich bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und sonstige Nachweise über die Erfüllung der nach § 67 Abs. 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Erklärung über bisherige Prüfungsversuche zum Erwerb der Fachhochschulreife,
4. eine Erklärung darüber, in welcher Fachrichtung und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt die Prüfung abgelegt werden soll sowie
5. eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung.

Unvollständig oder verspätet eingegangene Zulassungsanträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zur Fremdenprüfung zugelassen, wenn auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Berufsnachweise, einer angemessenen Vorbereitung und erforderlichenfalls einer Aussprache mit ihnen angenommen werden kann, dass sie die Prüfung bestehen können. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung legt unter Berücksichtigung der beruflichen Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers die Schule fest, an der die Prüfung stattfindet.

(4) Die Zulassungsentscheidung ist den Betroffenen spätestens drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin unter Angabe der Termine der schriftlichen Prüfung, des Prüfungsortes und der Prüfungsfächer mitzuteilen.

§ 69

Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüflinge der Fremdenprüfung nehmen an der Abschlussprüfung der Fachoberschule teil, der sie zugewiesen worden sind. Sie haben sich vor Prüfungsbeginn auszuweisen.

(2) Die Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung sind dieselben, wie für die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule.

(3) Eine mündliche Prüfung findet statt

1. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung,
2. im Fach Politikwissenschaft und Geschichte,
3. in einem naturwissenschaftlichen Fach, das von der Fachoberschule festgelegt wird,
4. im Fach Recht oder einem zweiten naturwissenschaftlichen Fach, das von der Fachoberschule festgelegt wird.

Von der mündlichen Prüfung in höchstens einem der vier Prüfungsfächer nach Satz 1 Nr. 1 wird befreit, wer in der schriftlichen Prüfung gute oder sehr gute Leistungen erreicht hat. Über die Befreiung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die mündliche Prüfung ist auf mindestens zwei Tage zu verteilen. Die Fachoberschule teilt den Prüflingen die Prüfungstermine und die Fächer, in denen eine mündliche Prüfung stattfindet, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

(5) Die Endnoten (Prüfungsnoten und Punkte) werden aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen ermittelt. In Fächern, die sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft werden, ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen in beiden Prüfungsteilen, wobei die schriftliche Prüfung doppelt zählt.

(6) Wer die Fremdenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.4.

(7) Im Übrigen gelten für die Fremdenprüfung die einschlägigen Prüfungsbestimmungen des Teils II (§ 45 Abs. 2, § 46 Abs. 1, §§ 47 bis 49, §§ 55 bis 57, §§ 59 und 60, § 61 Abs. 1, § 62, §§ 64 bis 66) entsprechend.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 70

Begriffsbestimmungen, Schulleitung

(1) Als Hauptschulabschluss oder erweiterter Hauptschulabschluss gilt auch eine dem Hauptschulabschluss oder dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertige Schulbildung im Sinne des Schulgesetzes.

(2) Als mittlerer Schulabschluss im Sinne dieser Verordnung gilt auch der Realschulabschluss oder eine dem erfolgreichen Abschluss der Realschule gleichwertige Schulbildung nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 251, 306).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die ihr oder ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben einer Funktionsstelleninhaberin oder einem Funktionsstelleninhaber nach § 73 Abs. 1 des Schulgesetzes übertragen.

§ 71

Übergangsregelungen

(1) Wer die Ausbildung an der Fachoberschule vor dem 1. August 2005 begonnen hat, beendet den Bildungsgang nach den bisherigen Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen; Absatz 3 bleibt unberührt. Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor dem 1. August 2005 begonnen haben und ihn nach Unterbrechung später fortsetzen, führen den Bildungsgang nach neuem Recht fort. Satz 2 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die wegen Nichtversetzung eine Jahrgangsstufe wiederholen; ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum braucht in diesem Falle nicht wiederholt zu werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (§§ 30 bis 43) vom Schuljahr 2005/2006 an auch für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2005 in die Fachoberschule eingetreten sind. Der Nachweis des mittleren Schulabschlusses ist auch für diese Schülerinnen und Schüler Voraussetzung für die Versetzung in die nächst höhere Jahrgangsstufe.

(3) Bis zu einer Neuregelung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Berufsfachschule sind für Schülerinnen und Schüler der kaufmännischen Berufsfachschule (Ausbildungsberuf Bürokaufmann / Bürokauffrau), die an einer Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife teilnehmen, weiterhin die Prüfungsbestimmungen des Abschnitts V der Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife vom 22. Juni 1982 (GVBl. S. 1106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 244), anzuwenden.

§ 72

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Prüfungen zum Erwerb der Fachhochschulreife außer Kraft.

Anlage 1.1

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Wirtschaft und Verwaltung**
 Schwerpunkte: -
 Ausbildung: Vollzeitform ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁵⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
Physik oder Chemie oder Biologie ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁵⁾				
Wirtschaftswissenschaft ²⁾⁶⁾	120	240	120	240
Recht	40	80	80	80
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁷⁾⁸⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁸⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁹⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ¹⁰⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Physik, Chemie oder Biologie: Nach Festlegung der Schule.
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Nehmen Schülerinnen und Schüler in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 9) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 10) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.2

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Technik**
 Schwerpunkte: Siehe Anmerkung ¹⁾
 Ausbildung: Vollzeitform ²⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ³⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ³⁾⁴⁾⁵⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ³⁾	100	200	240	200
1. Naturwissenschaft ⁵⁾⁶⁾	40	80	80	80
2. Naturwissenschaft ⁵⁾⁶⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁵⁾				
Technik ³⁾⁷⁾	120	240	120	240
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁸⁾⁹⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁹⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ¹⁰⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ¹¹⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Fachrichtung Technik gliedert sich in die Schwerpunkte
 - a) Metalltechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Bau- und Holztechnik,
 - d) Mode und Bekleidungstechnik,
 - e) Chemie-, Physik- und Biologietechnik,
 - f) Farbtechnik und Raumgestaltung.
- 2) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 3) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 4) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 7) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation in den Fächern Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik, Mode und Bekleidungstechnik, Labortechnik Chemie, Physik und Biologie oder Farbtechnik und Raumgestaltung statt.
- 8) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 9) Nehmen Schüler und Schülerinnen in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 10) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 11) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.3.1

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Gesundheit und Soziales**
 Schwerpunkt: **Sozialpädagogik**
 Ausbildung: Vollzeitform¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
Biologie ⁴⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁴⁾				
Sozialwissenschaften ²⁾⁵⁾	120	240	120	240
Recht	40	80	80	80
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁶⁾⁷⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁷⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁸⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ⁹⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Sozialwissenschaften: In der ersten Jahrgangsstufe werden nach Festlegung der Schule die drei Fächer Soziologie, Psychologie und Pädagogik unterrichtet. In der zweiten Jahrgangsstufe müssen sich die Schülerinnen und Schüler aus dem Angebot der Schule für Soziologie, Psychologie oder Pädagogik als Prüfungsfach entscheiden.
- 6) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 7) Nehmen Schülerinnen und Schüler der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 8) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 9) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.3.2

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Gesundheit und Soziales**
 Schwerpunkt: **Gesundheit**
 Ausbildung: Vollzeitform¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁵⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
Naturwissenschaften ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁵⁾				
Gesundheit / Medizin ²⁾⁶⁾	120	240	120	240
Recht	40	80	80	80
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁷⁾⁸⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁸⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁹⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ¹⁰⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Naturwissenschaften: Grundlagen der Physik, Chemie und Biologie.
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Gesundheit / Medizin schließt anwendungsbezogene Naturwissenschaften, insbesondere Biologie und Chemie ein.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Betriebslehre des Gesundheitswesens nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Nehmen Schülerinnen und Schüler am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 9) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 10) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.3.3

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Gesundheit und Soziales**
 Schwerpunkte: **Körperpflege**
 Ausbildung: Vollzeitform ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
1. Naturwissenschaft ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
2. Naturwissenschaft ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁵⁾				
Hygiene ²⁾⁶⁾	120	240	120	240
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁷⁾⁸⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁸⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁹⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ¹⁰⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1)
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 6) Hygiene schließt anwendungsbezogene Naturwissenschaften, insbesondere Biologie und Chemie ein.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Nehmen Schülerinnen und Schüler in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 9) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 10) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.4

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Ernährung und Hauswirtschaft**
 Schwerpunkte: -
 Ausbildung: Vollzeitform ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
Physik ⁴⁾⁵⁾	-	80	-	80
Chemie ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
Biologie ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁴⁾				
Ernährungswissenschaft ²⁾⁶⁾	120	240	120	240
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁷⁾⁸⁾	80	160 (80)	240	160 (80)
Pflichtunterricht ⁸⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁹⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ¹⁰⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch fachrichtungsbezogene Inhalte.
- 6) Ernährungswissenschaft schließt Ernährungslehre und Lebensmittelchemie ein.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Nehmen Schülerinnen und Schüler in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 9) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 10) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.5

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Gestaltung**
 Schwerpunkte: - Ausbildung: Vollzeitform ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
Physik ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
Chemie ⁴⁾⁵⁾	40	80	80	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁴⁾				
Mediengestaltung ²⁾	120	240	120	240
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁶⁾⁷⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁷⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁸⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ⁹⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch fachrichtungsbezogene Inhalte.
- 6) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 7) Nehmen Schülerinnen und Schüler in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 8) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 9) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 1.6

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Agrarwirtschaft**
 Schwerpunkte: -
 Ausbildung: Vollzeitform ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: H = Hauptschulabschluss, M = Mittlerer Schulabschluss,
 B = Einschlägige Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

Aufnahmevoraussetzungen	Unterrichtsstunden im Schuljahr			
	M	M	H & B	M & B
Jahrgangsstufe	1	2	1	2
I. Sprache und Kommunikation				
Deutsch ²⁾	80	160	200	160
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	100	200	240	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften				
Mathematik ²⁾	100	200	240	200
Naturwissenschaftliche Grundlagen ⁴⁾⁵⁾	80	160	160	160
III. Wirtschaft und Gesellschaft				
Sozialkunde	40	-	80	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	80	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁴⁾				
Agrarwirtschaft ²⁾⁶⁾	120	240	120	240
V. Sport				
Sport / Gesundheitsförderung	40	80	80	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁷⁾⁸⁾	80	240 (160)	240	240 (160)
Pflichtunterricht ⁸⁾	640	1360 (1280)	1360	1360 (1280)
Praktikum ⁹⁾	800	-	-	-
Fakultativer Unterricht ¹⁰⁾	-	(160)	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe ohne Praktikum bis zu 280 Teilungsstunden, mit Praktikum bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) In den naturwissenschaftlichen Grundlagen können nach Wahl der Schule zwei bis drei der Naturwissenschaften Physik, Chemie und Biologie fachübergreifend unterrichtet werden.
- 6) Agrarwirtschaft schließt anwendungsbezogene Naturwissenschaften, insbesondere Biologie ein.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 8) Nehmen Schülerinnen und Schüler in der zweiten Jahrgangsstufe am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 9) Nach Festlegung durch die Schule findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildung ein Praktikum im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden statt.
- 10) Fakultativer Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 2.1.1

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Wirtschaft und Verwaltung**
 Schwerpunkte: -
 Ausbildung: Teilzeitform (doppeltqualifizierender Bildungsgang) ¹⁾²⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Hauptschulabschluss und Berufsausbildungsverhältnis

Jahrgangsstufe	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	Abschnitt I		Abschnitt II
	1	2	3
I. Sprache und Kommunikation			
Deutsch ³⁾	80	80	160
Pflichtfremdsprache ³⁾⁴⁾⁶⁾⁷⁾	80	80	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik ³⁾	80	80	200
Physik oder Chemie oder Biologie ⁵⁾⁶⁾⁷⁾	40	40	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft			
Sozialkunde	40	40	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁷⁾			
Wirtschaftswissenschaft ³⁾⁸⁾	-	-	240
Recht	-	-	80
V. Sport			
Sport / Gesundheitsförderung	-	-	80
VI. Wahlpflichtunterricht ⁹⁾¹⁰⁾			
	-	-	240 (160)
Pflichtunterricht ¹⁰⁾	320	320	1360 (1280)
Fakultativer Unterricht ¹¹⁾	-	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Doppeltqualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 SchulG.
- 3) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 4) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 5) Physik, Chemie oder Biologie: Nach Festlegung der Schule.
- 6) Im Abschnitt I dürfen für den fremdsprachlichen oder naturwissenschaftlichen Unterricht pro Jahrgangsstufe bis zu 80 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 7) Im Abschnitt II dürfen für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 8) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen.
- 9) Wahlpflichtunterricht (Abschnitt II): Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 10) Nehmen Schülerinnen und Schüler des Abschnitts II am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 11) Fakultativer Unterricht (Abschnitt II) in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 2.1.2

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Wirtschaft und Verwaltung**
 Schwerpunkte: -
 Ausbildung: Teilzeitform (doppeltqualifizierender Bildungsgang) ¹⁾²⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Mittlerer Schulabschluss und Berufsausbildungsverhältnis

Jahrgangsstufe	Unterrichtsstunden im Schuljahr / Halbjahr ³⁾		
	Abschnitt I		Abschnitt II
	1	2	3
I. Sprache und Kommunikation			
Deutsch ⁴⁾	40	40	80
Pflichtfremdsprache ⁴⁾⁵⁾⁷⁾⁸⁾	50	50	100
II. Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik ⁴⁾	50	50	100
Physik oder Chemie oder Biologie ⁶⁾⁷⁾⁸⁾	20	20	40
III. Wirtschaft und Gesellschaft			
Politikwissenschaft und Geschichte	20	20	40
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁷⁾⁸⁾			
Wirtschaftswissenschaft ⁴⁾⁹⁾	60	60	120
Recht	20	20	40
V. Sport			
Sport / Gesundheitsförderung	-	-	40
VI. Wahlpflichtunterricht ¹⁰⁾			
	-	-	120
Pflichtunterricht	260	260	680

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Doppeltqualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 SchulG.
- 3) Abschnitt II dauert ein Schulhalbjahr.
- 4) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 5) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 6) Physik, Chemie oder Biologie: Nach Festlegung der Schule.
- 7) Im Abschnitt I dürfen für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht pro Jahrgangsstufe bis zu 60 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 8) Im Abschnitt II dürfen für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 9) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen.
- 10) Wahlpflichtunterricht (Abschnitt II): Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

Anlage 2.2.1

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Technik**
 Schwerpunkte: siehe Anmerkung ¹⁾
 Ausbildung: Teilzeitform (doppeltqualifizierender Bildungsgang) ²⁾³⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Hauptschulabschluss und Berufsausbildungsverhältnis

Jahrgangsstufe	Unterrichtsstunden im Schuljahr		
	Abschnitt I		Abschnitt II
	1	2	3
I. Sprache und Kommunikation			
Deutsch ⁴⁾	80	80	160
Pflichtfremdsprache ⁴⁾⁵⁾⁷⁾⁸⁾	80	80	200
II. Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik ⁴⁾	80	80	200
1. Naturwissenschaft ⁶⁾⁷⁾⁸⁾	20	20	80
2. Naturwissenschaft ⁶⁾⁷⁾⁸⁾	20	20	80
III. Wirtschaft und Gesellschaft			
Sozialkunde	40	40	-
Politikwissenschaft und Geschichte	-	-	80
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁸⁾			
Technik ⁴⁾⁹⁾	-	-	240
V. Sport			
Sport / Gesundheitsförderung	-	-	80
VI. Wahlpflichtunterricht ¹⁰⁾¹¹⁾			
	-	-	240 (160)
Pflichtunterricht ¹¹⁾	320	320	1360 (1280)
Fakultativer Unterricht ¹²⁾	-	-	(160)

Anmerkungen:

- 1) Soweit es schulorganisatorisch möglich ist, können Schwerpunkte wie in der Vollzeitform (Anlage 1.2) eingerichtet werden.
- 2) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 3) Doppeltqualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 SchulG.
- 4) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 5) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 6) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 7) Im Abschnitt I dürfen für den fremdsprachlichen oder naturwissenschaftlichen Unterricht pro Jahrgangsstufe bis zu 80 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 8) Im Abschnitt II dürfen für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht bis zu 280 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 9) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation statt.
- 10) Wahlpflichtunterricht (Abschnitt II): Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.
- 11) Nehmen Schülerinnen und Schüler des Abschnitts II am fakultativen Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, entfallen für sie 80 Stunden Wahlpflichtunterricht. In diesem Fall reduziert sich der Pflichtunterricht auf 1280 Stunden.
- 12) Fakultativer Unterricht (Abschnitt II) in einer zweiten Fremdsprache nach Festlegung der Schule und im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Nur für Schülerinnen und Schüler, die in der 7. bis 10. Klasse keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten bzw. an diesem ohne Erfolg teilgenommen haben.

Anlage 2.2.2

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Technik**
 Schwerpunkte: siehe Anmerkung ¹⁾
 Ausbildung: Teilzeitform (doppeltqualifizierender Bildungsgang) ²⁾³⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Mittlerer Schulabschluss und Berufsausbildungsverhältnis

	Unterrichtsstunden im Schuljahr / Halbjahr ⁴⁾		
	Abschnitt I		Abschnitt II
Jahrgangsstufe	1	2	3
I. Sprache und Kommunikation			
Deutsch ⁵⁾	40	40	80
Pflichtfremdsprache ⁵⁾⁶⁾⁸⁾⁹⁾	50	50	100
II. Mathematik und Naturwissenschaften			
Mathematik ⁵⁾	50	50	100
1. Naturwissenschaft ⁷⁾⁸⁾⁹⁾	20	20	40
2. Naturwissenschaft ⁷⁾⁸⁾⁹⁾	20	20	40
III. Wirtschaft und Gesellschaft			
Politikwissenschaft und Geschichte	20	20	40
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁸⁾⁹⁾			
Technik ⁵⁾¹⁰⁾	60	60	120
V. Sport			
Sport / Gesundheitsförderung	-	-	40
VI. Wahlpflichtunterricht ¹¹⁾			
	-	-	120
Pflichtunterricht	260	260	680

Anmerkungen:

- 1) Soweit es schulorganisatorisch möglich ist, können Schwerpunkte wie in der Vollzeitform (Anlage 1.2) eingerichtet werden.
- 2) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 3) Doppeltqualifizierender Bildungsgang im Sinne von § 33 SchulG.
- 4) Abschnitt II dauert ein Schulhalbjahr.
- 5) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 6) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 7) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 8) Im Abschnitt I dürfen für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht pro Jahrgangsstufe bis zu 60 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 9) Im Abschnitt II dürfen für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht bis zu 140 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 10) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation statt.
- 11) Wahlpflichtunterricht (Abschnitt II): Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

Anlage 3.1

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Wirtschaft und Verwaltung**
 Schwerpunkte: -
 Ausbildung: Teilzeitform (Abendlehrgang) ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Mittlerer Schulabschluss und einschlägige
 Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
I. Sprache und Kommunikation		
Deutsch ²⁾	80	80
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁵⁾	100	100
II. Mathematik und Naturwissenschaften		
Mathematik ²⁾	100	100
Physik oder Chemie oder Biologie ⁴⁾⁵⁾	40	40
III. Wirtschaft und Gesellschaft		
Politikwissenschaft und Geschichte	40	40
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁵⁾		
Wirtschaftswissenschaft ²⁾⁶⁾	120	120
Recht	40	40
V. Wahlpflichtunterricht ⁷⁾	80	80
Pflichtunterricht	600	600

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Physik, Chemie oder Biologie: Nach Festlegung der Schule.
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Wirtschaftswissenschaft: Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen.
- 7) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik, Verwaltungskunde, spezielle Betriebswirtschaftslehre oder Rechnungswesen nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

Anlage 3.2

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Technik**
 Schwerpunkte: Siehe Anmerkung ¹⁾
 Ausbildung: Teilzeitform (Abendlehrgang) ²⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Mittlerer Schulabschluss und einschlägige
 Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
I. Sprache und Kommunikation		
Deutsch ³⁾	80	80
Pflichtfremdsprache ³⁾⁴⁾⁵⁾	100	100
II. Mathematik und Naturwissenschaften		
Mathematik ³⁾	100	100
1. Naturwissenschaft ⁵⁾⁶⁾	40	40
2. Naturwissenschaft ⁵⁾⁶⁾	40	40
III. Wirtschaft und Gesellschaft		
Politikwissenschaft und Geschichte	40	40
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁵⁾		
Technik ³⁾⁷⁾	120	120
V. Wahlpflichtunterricht ⁸⁾	80	80
Pflichtunterricht	600	600

Anmerkungen:

- 1) Soweit es schulorganisatorisch möglich ist, können Schwerpunkte wie in der Vollzeitform (Anlage 1.2) gebildet werden.
- 2) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 3) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 4) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 5) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 6) Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Biologie nach Festlegung der Schule. Die naturwissenschaftlichen Fächer enthalten auch schwerpunktbezogene Inhalte.
- 7) Technik: Es findet schwerpunktbezogener Unterricht einschließlich Technischer Kommunikation statt.
- 8) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Naturwissenschaften oder ein spezielles Fach des fachrichtungsbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

Anlage 3.3

Schulart: Fachoberschule
 Fachrichtung: **Gesundheit und Soziales**
 Schwerpunkt: **Sozialpädagogik**
 Ausbildung: Teilzeitform (Abendlehrgang) ¹⁾

Aufnahmevoraussetzungen: Mittlerer Schulabschluss und einschlägige
 Berufsausbildung oder Berufstätigkeit

	Unterrichtsstunden im Schuljahr	
	1	2
I. Sprache und Kommunikation		
Deutsch ²⁾	80	80
Pflichtfremdsprache ²⁾³⁾⁴⁾	100	100
II. Mathematik und Naturwissenschaften		
Mathematik ²⁾	100	100
Biologie ⁴⁾	40	40
III. Wirtschaft und Gesellschaft		
Politikwissenschaft und Geschichte	40	40
IV. Fachrichtungsbezogener Unterricht ⁴⁾		
Sozialwissenschaften ²⁾⁵⁾	120	120
Recht	40	40
V. Wahlpflichtunterricht ⁶⁾	80	80
Pflichtunterricht	600	600

Anmerkungen:

- 1) Die Ausbildung entspricht der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (KMK-Beschluss Nr. 418).
- 2) Schriftliches Prüfungsfach (§ 46 Abs. 1).
- 3) Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch (§ 3 Abs. 5).
- 4) Für den fremdsprachlichen, naturwissenschaftlichen oder fachrichtungsbezogenen Unterricht dürfen pro Jahrgangsstufe bis zu 160 Teilungsstunden angesetzt werden.
- 5) Sozialwissenschaften: Die Schülerinnen und Schüler wählen aus dem Angebot der Schule Soziologie oder Psychologie oder Pädagogik als Prüfungsfach aus.
- 6) Wahlpflichtunterricht: Deutsch, Pflichtfremdsprache, Mathematik oder ein spezielles Fach des schwerpunktbezogenen Unterrichts, z.B. Fachrichtungsbezogene Informatik nach Festlegung der Schule. Im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die Leistungen in Wahlpflichtfächern, die auch als Pflichtfächer unterrichtet werden, fließen in die Benotung des jeweiligen Pflichtfaches ein.

Mindestzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Fachoberschule ¹⁾

Unterrichtsfach	Mindestzahl im Schulhalbjahr			Dauer (Unterrichtsstunden)	
	Vollzeitform		Teilzeitform und Abendlehrgang		
	Prüfungs- halbjahr	alle anderen Halbjahre ²⁾	alle Halbjahre	Prüfungs- halbjahr	alle anderen Halbjahre
Deutsch ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Pflichtfremdsprache ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Mathematik ³⁾	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
Naturwissenschaften (je Fach)	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Sozialkunde	1	2	1	-	1 bis 2
Politikwissenschaft und Geschichte	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Fachrichtungs- bezogener Unterricht:					
a) schriftliches Prüfungsfach	1	2	1	3 bis 4	2 bis 3
b) andere Fächer	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Wahlpflichtunterricht je Fach ⁴⁾	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2
Zweite Fremdsprache ⁵⁾	1	2	1	2 bis 3	1 bis 2

Anmerkungen:

- 1) Zu § 17 Abs. 2
- 2) In Bildungsgängen mit Praktikum (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) wird während der Zeit eines Blockpraktikums keine und während der Zeit eines unterrichtsbegleitenden Praktikums nur eine Klassenarbeit pro Halbjahr geschrieben. Wird das Blockpraktikum in zwei Teilblöcke geteilt (§ 11 Abs. 4 Satz 3), so ist in den betreffenden Halbjahren ebenfalls nur eine Klassenarbeit zu schreiben.
- 3) Die schriftliche Prüfung zum mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik zählt jeweils als eine Klassenarbeit.
- 4) Soweit eigenständiges Unterrichtsfach.
- 5) Sofern von den Schülerinnen und Schülern gewählt.

Bewertungsschlüssel ¹⁾ für die Fachoberschule

Note (mit Tendenz) ²⁾	Punkte	Prozentsatz der Bewertungseinheiten ³⁾
1 +	15	100
1	14	≥ 95
1 -	13	≥ 90
2 +	12	≥ 85
2	11	≥ 80
2 -	10	≥ 75
3 +	9	≥ 70
3	8	≥ 65
3 -	7	≥ 60
4 +	6	≥ 55
4	5	≥ 50
4 -	4	≥ 45
5 +	3	≥ 35
5	2	≥ 20
5 -	1	≥ 10
6	0	< 10

Anmerkungen:

- 1) Zu § 20 Abs. 2, § 45 Abs. 2
- 2) Die Beurteilung (Note mit Tendenz) ergibt sich aus dem Prozentsatz der tatsächlich erreichten Summe der Bewertungseinheiten.
- 3) Bewertungsgrundlage sind die jeweils erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont).

Zeugnismuster

Das nachfolgende Halbjahreszeugnis (Anlage 6.1) ist Muster für alle Bildungsgänge der Fachoberschule, d.h. für die Vollzeitform, die Teilzeitform und den Abendlehrgang.

Das Abgangszeugnis (Anlage 6.2) und das Zeugnis der Fachhochschulreife (Anlage 6.3) sind Muster für die Vollzeitform und den Abendlehrgang. Für die Teilzeitform sind die Muster sinngemäß anzuwenden, indem zusätzliche Benotungsfelder für weitere Jahrgangsstufen vorzusehen sind.

Die Anlage 6.4 ist das Muster für die Fremdenprüfung.

Die Anlage 6.5 ist ein Muster für das Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses, das nur an Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss oder erweitertem Hauptschulabschluss vergeben wird, die erfolgreich an der Prüfung teilgenommen haben und die Versetzungsbedingungen für die Abschlussklasse der Fachoberschule erfüllen.

(Redaktioneller Hinweis: Zeugnismuster hier nicht abgedruckt)

Anlage 7.1

Bildung der Endnoten auf den Abschlusszeugnissen (zu § 61 Abs. 2)

1. Wird ein Fach **weder schriftlich noch mündlich** geprüft, ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aller Halbjahre.

$$P_h = \frac{\sum_1^n P_n}{n}$$

2. Wird ein Fach **nur mündlich** geprüft, gehen die Punkte aller Halbjahre mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$P_m = \frac{2 \frac{\sum_1^n P_n}{n} + MP}{3}$$

3. Wird ein Fach **nur schriftlich** geprüft, so ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der Punkte aller Halbjahre und der Punkte der schriftlichen Prüfung.

$$P_s = \frac{\frac{\sum_1^n P_n}{n} + SP}{2}$$

4. Wird ein Fach **sowohl schriftlich als auch mündlich** geprüft, gehen die Punkte der mündlichen Prüfung einfach, die der schriftlichen Prüfung und die aller Halbjahre mit doppeltem Gewicht in die Bewertung ein.

$$P_{sm} = \frac{2 \frac{\sum_1^n P_n}{n} + MP + 2SP}{5}$$

Legende: P_n : Punkte der Halbjahre 1 ... n; n : Anzahl der Halbjahre;

MP : Punkte der mündlichen Prüfung; SP : Punkte der schriftlichen Prüfung

Bruchteile der Punkte P_h , P_m , P_s oder P_{sm} bleiben bei der Ausweisung der Endnoten in den Abschlusszeugnissen unberücksichtigt.

Bildung der Durchschnittsnote auf den Abschlusszeugnissen (zu § 62 Abs. 4)

Die Durchschnittsnote (N) errechnet sich nach der Formel:

$$N = 5 \frac{2}{3} - P : 3$$

P ist der ungerundete arithmetische Mittelwert der Endnoten (Punkte) aller Unterrichtsfächer (außer Sport / Gesundheitsförderung und zweiter Fremdsprache).

Die Durchschnittsnote N wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet, sie wird nicht gerundet.

Bei einem Mittelwert *P* = 14 Punkten und mehr ergibt sich eine Durchschnittsnote von 1,0.